FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=chen und getreuen GOttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

V. Eine Verordnung Für diejenigen, die bey denen Ordinairen Tischen des Wäysen-Hauses mittags und abends exspectiren, um in einiger derer ordentlichen Tisch-Genossen Abwesenheit zugelassen zu werden.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

nem Nächsten versündige, und muß sich über dieses nicht befremden lassen, wenn er zur Restitution der auf ihn gewandten Kosten angehalten wird.

Alles zur Ehre GOttes.

ES sind noch zwey Stücke übrig, so Ewr. Freyherrl. Gn. ich im Anfange dieses Send-Schreibens promittiret habe, welche ich zwar nicht mit den vorigen von gleicher Wichtigkeit zu seyn achte, iedennoch aber zu einiger nähern Nachricht dienen können, in welche äusserliche Ordnung man möglichster massen alles einzurichten beflissen seye. Und so folget denn

V.

Eine Verordnung

Für diejenigen, die bey denen Ordinairen Tischen des Wäysen-Hauses mittags und abends expectiren, um in einiger derer ordentlichen Tisch-Genossen Abwesenheit zugelassen zu werden.

[Wenn die ordinairen Tisch-Genossen, wie vielfältig geschiehet, nicht alle zu Tische kommen, so werden andere Studenten an deren Stellen gesetzt, welche sich in solcher Hoffnung vor dem Speise-Saale mit einfin-

den. Diese werden Exspectanten genennet: und für dieselben ist gegenwärtige Verordnung gemacht.]

Inhalt dieser Verordnung.

Der Exspectanten erforderte Beschaffenheit. n. 1. Ordnung zur Exspectantz zu gelangen. 2. 3. Ihre Pflichten. 4. 14.

1.

Weil der Haupt-Zweck der hiesigen Anstalten mit dahin gehet, daß nach dem Vermögen, so GOtt darreichet, der dürftigen studirenden Jugend möge geholfen werden, daß sie so viel leichter hier subsistiren und den Zweck erreichen können, den sie entweder haben, oder wenigstens haben solten, nemlich daß ihre Seelen durch den wahren Vortrag des Raths GOttes von der Menschen Seligkeit möchten zu GOtt bekehret, und solchergestalt zu tüchtigen Werckzeugen seiner Gnade bereitet werden: so ist die Wohlthat, daß einige Dürftige an der abwesenden ordentlichen Tisch Genossen Stellen speisen mögen, nicht für diejenigen, die ein unbußfertiges Hertz behalten, in ihren Sünden bleiben und unordentlich leben wollen; sondern solche sollen entweder gar nicht dazu gelangen, oder auch, wenn sie durch Heucheley und Verstellung es erhalten, so fort davon excludiret werden, wenn ihre Bosheit offenbar wird.

2.

Die aber GOtt mit Aufrichtigkeit suchen, müssen entweder mündlich, oder auch durch ein Briefchen bey dem Directore darum anhalten und seinen Con-

Consens erwarten: welcher einem ieden gern damit helfen wird, wenn die Zahl es nur leidet. So aber iemand ohne erhaltene Einwilligung sich einstellet, muß er dem Inspectori nicht verdencken, noch ihn einer Härtigkeit beschuldigen, wenn er nicht eingelassen wird.

3.

Wenn der Director nach Beschaffenheit der Umstände iemanden die Exspectantz nur auf die Mittags- oder Abend-Mahlzeit restringiret, so muß er sich darnach richten, bis ihm diese Wohlthat in Ansehung seines Wohlverhaltens auf beyde Mahlzeiten, oder auch gar auf eine ordinaire Stelle extendiret wird.

4.

Wenn iemand vom Directore den Zutritt durch einen Zedel, wie gewöhnlich, bekommen, muß er solchen dem Inspectori, und mit demselben auch seine bisher geführte Studirens- und Lebens-Art, in Lateinischer Sprache ordentlich aufgesetzt, übergeben.

5.

Denn soll er sich auch zu einer gewissen Stunde verbinden, darin er einem von denen Collegiis Biblicis, die auf dem Wäysen-Hause täglich gehalten werden, ein mal in der Wochen beywohne. Wenn er dieselbe Stunde darnach versäumet, hat er die Ahndung, nach Befinden, zu erwarten.

6.

Beym Tisch sollen sie alle mal, wie die übrigen, wenn das Bibel-Lesen oder die Ordnung zu pro-

poniren an sie kömmt, sich der gemachten Tisch-Ordnung gemäß verhalten.

7.

Wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen wollen, müssen sie solches dem Inspectori in der Woche vorher ansagen; welches entweder zu mittage oder abends nach Tische am füglichsten geschehen kan: damit der Inspector dem Beicht-Vater, welcher zu benennen, ordentliche Nachricht von ihrem Vorhaben ertheilen möge.

8.

Ein ieder soll auch gehalten seyn, alle halbe Jahr dem Inspectori aufzuweisen, wie er nach dem Rath und der Vorschrift der Theologischen Facultät bishero seine Studia täglich von Stunde zu Stunde treibe; und, so zu deren mehrer Förderung ihm auch vom Inspectore ein guter Rath gegeben wird, denselben nicht in den Wind schlagen.

9.

Wenn sie eine Aenderung vornehmen wollen mit ihren Stuben und Stuben-Gesellen, müssen sie es nicht für sich thun, sondern erst den Inspectorem deßwegen consuliren, und vernehmen, ob er was dabey zu erinnern habe, damit desto mehr verhütet werde, daß sie nicht an Häuser oder Stuben-Gesellen gerathen, dabey sie in ihrem Christenthum und Studiren nicht wohl fahren würden.

10. Wenn

10.

Wenn einer entweder wegreiset, oder eine anderwärtige Verpflegung bekömmt, so muß er dasselbe dem Inspectori ansagen, daß derselbe sich darnach richten könne.

11.

Zu Bezeigung einiger Danckbarkeit gegen GOtt für die Wohlthat des Tisches soll ein ieder alle Monate eine Predigt abschreiben, die ihm nebst dem reinen Papier von dem Inspectore der Schreiberey soll zugestellet werden. Wenn auch sonst in der Woche einige Hülfe zum Nachschreiben in den Predigten und Collegiis solte ausserordentlich erfordert werden, soll sich keiner hievon entziehen.

12.

Sie sollen alle dieser Wohlthat in so weit gleich geniessen, daß, wenn welche von denen Ordinariis verreisen oder kranck werden, sie einer nach dem andern an deren Stellen gesetzet werden mögen: keiner aber soll über acht Tage sitzen bleiben, sondern, wenn seine Woche vorbey, den Platz dem lassen, der in der Ordnung folget.

13.

Was sonst von guter Ordnung bey den Tischen denen ordinairen Tisch-Genossen vorgeschrieben ist, soll ihnen ebenfalls zu einer Regel, darnach sie sich richten, dienen.

14.

So einer von iemanden der übrigen Exspectan-

kanten etwas weiß, das ihn solcher Wohlthat unfähig machet, ist er gehalten, um den Mißbrauch dieser Wohlthat und seines Nächsten Verderben zu verhüten, solches dem Inspectori anzuzeigen: iedoch daß sich ein ieder vor dem Laster, gern von andern etwas verleumderisches anzubringen, hüte, und das, was Wahrheit ist, aus Liebe zu GOtt und seinem Nächsten bey dem Inspectore, nicht bey andern Studiosis, anbringe.

Das Letzte ist nun

Die neu eingerichtete Licht- und Feuer-Ordnung,

welche den 19ten Decembris Anno 1707.

im Wäysen-Hause

eingeführet ist.

Inhalt.

Wie Feuers-Gefahr verhütet werden solle beym Einheitzen. n. 1-8. Beym Kochen, Brauen, Backen. 9. 10. 11. Bey Kolen-Becken. 12-18. Beym Lichte. 19-23. Bey Ausziehung der Asche. 24.

1.

ES soll nicht zu viel Holtz auf ein mal in die töpfernen Oefen eingeleget werden, von dessen Flamme und Hitze dieselben springen könten: insonderheit soll kein brennend Feuer in einem Ofen seyn zu solcher Zeit, da man in die Kirche gehet, oder sonst alle Personen aus demselben Gemache weggehen; damit nicht in Abwesenheit eine Kachel springe, und Feuer in die Stube falle.

2. Nach 7. Uhr abends soll kein Holtz mehr nachgeleget wer-